

Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Post Graduate Management“ an der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) hat am 24. Juni 2009 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universität und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr 120/2002 idgF, nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 8. Juni 2009 über das Curriculum des Universitätslehrganges „Post Graduate Management“ genehmigt.

§ 1 Einrichtung und Ziele des Universitätslehrganges

- (1) Die WU richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Post Graduate Management“ als außerordentliches Studium ein.
- (2) Der Universitätslehrgang „Post Graduate Management“ hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte, wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich des Managements zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt vor allem in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen Strategisches Management, Verhaltenswissenschaftliche Dimension und Organizational Design. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen wie dem Strategischen Management und dem dafür erforderlichen Organizational Design hergestellt werden.
- (3) Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 2 Studienaufbau

- (1) Der Universitätslehrgang umfasst 17 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS).
- (2) Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten, wobei die Lehrveranstaltungen grundsätzlich geblockt abgehalten werden.

§ 3 Lehrgangsführerin oder Lehrgangsführer

- (1) Der Dean der WU Executive Academy hat gemäß § 20 h Abs 2 Z 10 der Satzung der WU idgF mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsführerin oder einen Lehrgangsführer für den Universitätslehrgang zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt.
- (2) Der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer sind alle Aufgaben und Befugnisse zu übertragen, die im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Universitätslehrganges stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen.
- (3) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission jederzeit von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 4 Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen werden von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer bestellt.
- (2) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer sollte nach Möglichkeit als Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen hervorragende Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland gewinnen. Bei der Auswahl der Vortragenden ist auf die Erfahrung im Unterrichten von Managerinnen und Managern mit Berufserfahrung besonders Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist auf die Nominierung von Vortragenden zu achten, die in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen sind.

§ 5 Zulassung zum Universitätslehrgang

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind der Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie eine mehrjährige Berufserfahrung in leitender Position mit Entscheidungsbefugnis.
- (2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.
- (3) Die Zulassung hat nach Maßgabe der von der Lehrgangsleiterin oder vom Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegten Zahl der Studienplätze zu erfolgen.
- (4) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).

§ 6 Inhaltliche Schwerpunkte des Universitätslehrganges

Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 17 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

Lehrveranstaltungen	ECTS
Organizational Behavior	2
Leadership	2
Human Resource Management	2
Organizational Design	2
Strategisches Management	2
Change Management	2
Wirtschaftspolitik	0,5
Fallstudien	1
Projektarbeit	3
Präsentation und Diskussion der Projektarbeiten	0,5
ECTS	17

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Alle Lehrveranstaltungen, die gemäß § 6 zu absolvieren sind, sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter. Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter erfolgt die Beurteilung nicht oder nicht ausschließlich aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln. Weiters ist es möglich, Gruppenarbeiten oder das Verfassen einer Hausarbeit vorzusehen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen legen die jeweiligen Beurteilungskriterien ihrer Lehrveranstaltungen fest. Sie haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sind mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4) oder „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 8 Abschluss

Voraussetzung für den Abschluss des Universitätslehrganges „Post Graduate Management“ ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges ist ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 9 Festsetzung der Lehrgangsbeiträge

Die Lehrgangsbeiträge sind gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Senat der WU festzusetzen.

§ 10 Sinngemäße Anwendung des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der WU

Die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der WU über ordentliche Studierende und ordentliche Studien gelten sinngemäß, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung oder ihrem Ziel und Zweck stehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

§ 12 Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Neufassung der Verordnung für den Universitätslehrgang „Post Graduate Management“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der WU vom 05.09.2001, außer Kraft.
- (2) Personen, die zum Universitätslehrgang nach der in Abs 1 genannten Verordnung bereits zugelassen sind, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.